

Alte Fassung

Neue Fassung

**Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer
Abfallentsorgungseinrichtungen
(Abfallentsorgungseinrichtungsbenechtungssatzung)**

I. Abfallumladestation

I. Abfallumladestation

**§ 1
Abfallumladestation**

**§ 1
Abfallumladestation**

(1) Die Stadt unterhält als öffentliche Einrichtung die Abfallumladestation Im Schleher.

(1) Die Stadt **Karlsruhe** unterhält als öffentliche Einrichtung die Abfallumladestation Im Schleher.

(2) In der Abfallumladestation werden unter anderem Abfälle von Selbstanlieferungen angenommen und zur weiteren Entsorgung weitergegeben.

(2) In der Abfallumladestation werden unter anderem Abfälle von **Selbstanliefernden, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden**, angenommen und zur weiteren Entsorgung weitergegeben.

(3) Einzugsbereich der genannten Einrichtungen ist für Selbstanliefernde und Anlieferungen aus städtischer Sammlung das gesamte Stadtgebiet.

**§ 2
Zugelassener Personenkreis**

**§ 2
Zugelassener Personenkreis**

(1) Benutzerin/Benutzer der in § 1 aufgeführten Abfallumladestation können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die gem. § 2 der Abfallentsorgungssatzung der Überlassungspflicht unterliegen. Beauftragte Dritte stehen dem/der Überlassungspflichtigen gleich. Werden diese stellvertretend für private Selbstanliefernde im Sinne der Abfallgebührensatzung tätig, ist dies durch Vorlage einer Vollmacht und einer Kopie des Personalausweises der Auftraggeberin/des Auftraggebers nachzuweisen.

Benutzerin **oder** Benutzer der in § 1 aufgeführten Abfallumladestation können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die **gemäß § 3** der Abfallentsorgungssatzung der Überlassungspflicht unterliegen. Beauftragte Dritte stehen dem **oder** der Überlassungspflichtigen gleich. Werden diese stellvertretend für private Selbstanliefernde im Sinne der Abfallgebührensatzung tätig, ist dies durch Vorlage einer Vollmacht der Auftraggeberin **oder** des Auftraggebers nachzuweisen.

(2) Sofern das Befördern von Abfällen einer Transportgenehmigung gem. § 49 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) bedarf, sind Anliefernde nur bei Vorlage dieser Genehmigung benutzungsberechtigt.

§ 3 Zutritt

Der Zutritt zu der Abfallumladestation gemäß § 1 ist nur mit Erlaubnis des jeweiligen Personals gestattet. Es dürfen nur die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wege befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs gelten sinngemäß.

§ 4 Verhalten bei der Anlieferung

(1) Gewerblich Selbstanliefernde und Drittbeauftragte haben unter Verwendung eines von der Stadt ausgegebenen Vordrucks Auskunft über Art, Herkunft und Menge der Abfälle zu geben, sofern ihre Abfälle zu verwiegen sind. Selbstanliefernde aus Haushaltungen haben diese Auskunft auf Verlangen zu geben.

(2) Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass keine Abfälle verloren gehen können. Abfälle mit verwehbaren Bestandteilen wie z.B. Sägemehl, Staub und Asche müssen jeweils in angefeuchtetem Zustand verschlossen, abgedeckt oder abgepackt angeliefert werden.

(3) Die Räder der Fahrzeuge müssen so gereinigt werden, dass eine Verschmutzung der Abfallumladestation und der Straßen ausgeschlossen ist. Entstandene Verunreinigungen sind von den Anliefernden zu beseitigen. Andernfalls können sie von der Stadt auf Kosten der Anliefernden beseitigt werden.

(4) Die Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nur in Gegenwart des jeweiligen Personals abgeladen werden.

II. Wertstoffstationen

§ 5 Wertstoffstationen im Stadtgebiet

(1) Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung folgende beaufsichtigte Wertstoffstationen:

§ 3 Zutritt

Der Zutritt zu der Abfallumladestation gemäß § 1 ist nur mit Erlaubnis des jeweiligen Personals gestattet. Es dürfen nur die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wege befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs gelten sinngemäß.

§ 4 Verhalten bei der Anlieferung

(1) Selbstanliefernde und Drittbeauftragte haben unter Verwendung eines von der Stadt **Karlsruhe** ausgegebenen Vordrucks Auskunft über Art, Herkunft und Menge der Abfälle zu geben.

(2) Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass keine Abfälle verloren gehen können. Abfälle mit verwehbaren Bestandteilen wie z. B. Sägemehl, Staub und Asche müssen jeweils in angefeuchtetem Zustand verschlossen, abgedeckt oder abgepackt angeliefert werden.

(3) Die Räder der Fahrzeuge müssen so gereinigt werden, dass eine Verschmutzung der Abfallumladestation und der Straßen ausgeschlossen ist. Entstandene Verunreinigungen sind von den Anliefernden zu beseitigen. Andernfalls können sie von der Stadt **Karlsruhe** auf Kosten der Anliefernden beseitigt werden.

(4) Die Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nur in Gegenwart des jeweiligen Personals abgeladen werden.

II. Wertstoffstationen

§ 5 Wertstoffstationen im Stadtgebiet

(1) Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung folgende beaufsichtigte Wertstoffstationen:

1. in Karlsruhe-Rheinhafen, Nordbeckenstraße
2. in Karlsruhe-Daxlanden, Fettweisstraße
3. in Karlsruhe-Durlach, Alte Weingartenerstraße
4. in Karlsruhe-Durlach, Maybachstraße
5. in Karlsruhe-Hagsfeld, Schäferstraße
6. in Karlsruhe-Neureut, Am Junkertschritt
7. in Karlsruhe-Neureut, Waldsportplatz
8. in Karlsruhe-Oberreut, Großerfeld
9. in Karlsruhe-Wettersbach, Am Wiesenacker

Sollte die Stadt Karlsruhe weitere Wertstoffstationen einrichten, so gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(2) Die Wertstoffstationen dienen der Aufnahme solcher Wertstoffe, die wegen ihrer Menge oder Sperrigkeit nicht in die den anschlusspflichtigen Grundstücken zugeteilten Wertstoffbehälter eingegeben werden können. Die Anliefermenge ist pro Haushalt bzw. pro Betrieb auf 1 cbm pro Kalenderjahr für alle Wertstoffe begrenzt.

§ 6 Zugelassener Personenkreis

Benutzerin/Benutzer der Wertstoffstationen können alle natürlichen und juristischen Personen sein, denen ein städtischer Wertstoffbehälter zugeteilt ist. Wertstoffe, die nicht aus Haushaltungen stammen, dürfen lediglich bei den Wertstoffstationen Nordbeckenstraße und Maybachstraße abgegeben werden. Beauftragte Dritte stehen der Überlassungspflichtigen/dem Überlassungspflichtigen gleich. Werden diese stellvertretend für private Selbstanliefernde im Sinne der Abfallgebührensatzung tätig, ist dies durch Vorlage einer Vollmacht und einer Kopie des Personalausweises der Auftraggeberin/des Auftraggebers nachzuweisen.

§ 7 Wertstoffpalette

(1) Wertstoffe im Sinne der Benutzungsordnung sind die in § 17 Nr. 14 der Abfallentsorgungssatzung genannten verwertbaren Abfälle.

1. in Karlsruhe-**Daxlanden**, Nordbeckenstraße
2. in Karlsruhe-Daxlanden, Fettweisstraße
3. in Karlsruhe-Durlach, Alte Weingartenerstraße
4. in Karlsruhe-Durlach, Maybachstraße
5. in Karlsruhe-Hagsfeld, Schäferstraße
6. in Karlsruhe-Neureut, Am Junkertschritt
7. in Karlsruhe-Neureut, Waldsportplatz
8. in Karlsruhe-Oberreut, Großerfeld
9. in Karlsruhe-**Grünwettersbach, Wiesenstraße**
(bis zu deren Stilllegung, voraussichtlich im Jahr 2022)
- 10. in Karlsruhe-Grünwettersbach, Rudolf-Linkstraße**
(ab deren Eröffnung, voraussichtlich im Jahr 2022)

Sollte die Stadt Karlsruhe weitere Wertstoffstationen einrichten, so gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(2) Die Wertstoffstationen dienen der Aufnahme solcher Wertstoffe, die wegen ihrer Menge oder Sperrigkeit nicht in die den anschlusspflichtigen Grundstücken zugeteilten Wertstoffbehälter eingegeben werden können. Die Anliefermenge ist pro Haushalt bzw. pro Betrieb auf 1 cbm pro Kalenderjahr für alle Wertstoffe begrenzt.

§ 6 Zugelassener Personenkreis

Benutzerin **oder** Benutzer der Wertstoffstationen können alle natürlichen und juristischen Personen sein, denen ein städtischer **Restmüllbehälter** zugeteilt ist. **Abfälle** die nicht aus Haushaltungen stammen, dürfen lediglich bei den Wertstoffstationen Nordbeckenstraße und Maybachstraße abgegeben werden. Beauftragte Dritte stehen der **oder dem** Überlassungspflichtigen gleich. Werden diese stellvertretend für private Selbstanliefernde im Sinne der Abfallgebührensatzung tätig, ist dies durch Vorlage einer Vollmacht der Auftraggeberin **oder** des Auftraggebers nachzuweisen.

§ 7 Wertstoffpalette

(1) Wertstoffe im Sinne der Benutzungsordnung sind die in § 17 Nr. 14 der Abfallentsorgungssatzung genannten verwertbaren Abfälle.

(2) Die Annahme der Wertstoffe beschränkt sich auf die jeweils vor Ort deklarierten Wertstoffarten. Auf jeder Wertstoffstation werden angenommen: Papier, Pappe, Metalle, Holz, Kunststoffe, Styropor, Korken, Aluminium, Gartenabfälle, Glas, Altkleider, elektrische Haushaltskleingeräte.

Bei der Wertstoffstation in der Nordbeckenstraße werden außer den aufgeführten Wertstoffen noch folgende Abfallarten in Kleinmengen angenommen: Sperrmüll, Bauschutt, Asbest, Mineralfaserabfälle, Altfenster, Holz mit schädlichen Verunreinigungen, Restmüll, Altreifen.

(3) Die angelieferten Wertstoffe dürfen nicht verschmutzt und nicht mit anderen Stoffen vermischt sein. Sie sind getrennt in die aufgestellten Wertstoffbehälter einzugeben.

III. Schadstoffannahmestellen

§ 8

Schadstoffsammelstellen im Stadtgebiet

(1) Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung folgende Schadstoffannahmestellen:

1. in der Maybachstraße 10 a
2. in der Nordbeckenstraße
3. die mobile Schadstoffsammlung im gesamten Stadtgebiet.

(2) Als Schadstoff gelten die in den Anlagen 1 und 2 genannten Abfälle; diese Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. § 8 der Abfallentsorgungssatzung bleibt unberührt.

(2) Die Annahme der Wertstoffe beschränkt sich auf die jeweils vor Ort deklarierten Wertstoffarten. Auf jeder Wertstoffstation werden angenommen: Papier, Pappe, Metalle, **unbehandeltes** Holz, Kunststoffe/**Folien**, **weißer** Styropor, Korken, Aluminium, **Grünabfälle**, **Altglas**, **Alttextilien**, **Elektro- und Elektronikkleingeräte**.

Bei den Wertstoffstationen in der Maybach- und Nordbeckenstraße werden außer den aufgeführten Wertstoffen noch folgende Abfallarten in haushaltsüblichen Mengen angenommen:

Rest- und Sperrmüll, Bauschutt, unbelasteter Erdaushub, Flachglas, Gips, Altreifen.

Bei der Wertstoffstation in der Nordbeckenstraße werden außer den aufgeführten Wertstoffen noch folgende Abfallarten in **haushaltsüblichen Mengen** angenommen: **Asbest, Mineralfaserabfälle, Altfenster, Holz mit schädlichen Verunreinigungen.**

(3) Die angelieferten Wertstoffe dürfen nicht verschmutzt und nicht mit anderen Stoffen vermischt sein. Sie sind getrennt in die aufgestellten Wertstoffbehälter einzugeben.

III. Schadstoffannahmestellen

§ 8

Schadstoffsammelstellen im Stadtgebiet

(1) Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung folgende Schadstoffannahmestellen:

1. in der Maybachstraße 10 a
2. in der Nordbeckenstraße
3. die mobile Schadstoffsammlung im gesamten Stadtgebiet.

(2) Als Schadstoff gelten die **gemäß Abfallentsorgungssatzung § 17 Nr. 10 definierten Stoffe**. § 8 der Abfallentsorgungssatzung bleibt unberührt.

§ 9 Zugelassener Personenkreis

Benutzerinnen/Benutzer können sein

- a) der mobilen Schadstoffannahmestellen:
Selbstanliefernde von Schadstoffen aus Haushaltungen
- b) der stationären Annahmestelle in der Maybachstraße 10 a:
 1. Selbstanliefernde von Schadstoffen aus Haushaltungen sowie Kleingewerbe
 2. die Stadt Karlsruhe
sofern diese gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Überlassungspflicht unterliegt.
§ 8 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung bleibt hiervon unberührt.
- c) der stationären Annahmestelle in der Nordbeckenstraße (Kleinmengen):
Selbstanliefernde von Schadstoffen aus Haushaltungen.

§ 10 Anlieferbestimmungen

- (1) Schadstoffe müssen gemäß § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung angeliefert werden.
- (2) Leuchtstoffröhren werden nur in unverpacktem Zustand entgegengenommen.
- (3) Größere Gebinde als mit 25 Liter Fassungsvermögen werden nicht angenommen.

IV. Kompostierungsanlagen Annahmestellen für kompostierbare Grünabfälle

§ 11 Zentrale und dezentrale Annahmestellen

Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung für Grünabfälle:

1. die Kompostierungsanlage in Karlsruhe-Knielingen, An der Wässerung
2. die Kompostierungsanlage in Karlsruhe-Grötzingen, Herdweg, Gewann Kleine Weide
3. die dezentralen Annahmestellen mit speziell bereitgestellten Depotcontainern

§ 9 Zugelassener Personenkreis

Benutzerinnen **oder** Benutzer **der einzelnen Schadstoffannahmestellen** können, **soweit sie gemäß § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Überlassungspflicht unterliegen**, sein:

1. der mobilen Schadstoffannahmestellen:
Selbstanliefernde von Schadstoffen aus Haushaltungen
2. der stationären Annahmestelle in der Maybachstraße 10 a:
Selbstanliefernde von Schadstoffen aus Haushaltungen sowie
Nicht-Haushaltungen
3. der stationären Annahmestelle in der Nordbeckenstraße:
Selbstanliefernde von Schadstoffen aus Haushaltungen.

§ 10 Anlieferbestimmungen

- (1) Schadstoffe müssen gemäß § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung angeliefert werden.
- (2) Leuchtstoffröhren werden nur in unverpacktem Zustand entgegengenommen.
- (3) Größere Gebinde als mit 25 Liter Fassungsvermögen werden nicht angenommen.

IV. Kompostierungsanlagen Annahmestellen für kompostierbare Grünabfälle

§ 11 Zentrale und dezentrale Annahmestellen

Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung für Grünabfälle:

1. die Kompostierungsanlage in Karlsruhe-Knielingen, An der Wässerung
2. die Kompostierungsanlage in Karlsruhe-Grötzingen, Herdweg, Gewann Kleine Weide
3. die dezentralen Annahmestellen mit bereitgestellten Depotcontainern

4. zeitlich befristete dezentrale Annahmestellen für Weihnachtsbäume (ohne Schmuck, insbesondere Lametta) nach Maßgabe einer alljährlichen amtlichen Bekanntmachung.

§ 12 Zugelassener Personenkreis

Benutzerin/Benutzer der in § 11 aufgeführten Annahmestellen für Grünabfälle können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die der Überlassungspflicht gemäß § 3 der Abfallentsorgungssatzung unterliegen. § 14 Abs. 2 Ziff. 2 der Abfallentsorgungssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Anlieferbestimmungen

(1) Grünabfälle, die zu den dezentralen Annahmestellen gebracht werden, sind in die Container einzugeben. Nicht gestattet ist dabei die Eingabe von Grünabfällen in Kunststoffsäcken und Kunststofffolien.

(2) Zum Schutz der maschinentechnischen Einrichtungen darf nur steinfreier Grünabfall angeliefert werden.

V. Allgemeines

§ 14 Sicherheitsbestimmungen

(1) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist verboten innerhalb der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen zu rauchen, Feuer zu machen oder Gegenstände zu verbrennen.

(3) Es ist verboten auf die Abfallumladestation, Wertstoffstation und Schadstoffannahmestelle verbrachte Abfälle zu durchsuchen. Fundsachen sind der Aufsicht abzugeben.

(4) Einzugsbereich der genannten Einrichtungen ist für Selbstanliefernde und Anlieferungen aus städtischer Sammlung das gesamte Stadtgebiet.

4. zeitlich befristete dezentrale Annahmestellen für Weihnachtsbäume (ohne Schmuck, insbesondere Lametta) nach Maßgabe einer alljährlichen amtlichen Bekanntmachung.

§ 12 Zugelassener Personenkreis

Benutzerin **oder** Benutzer der in § 11 aufgeführten Annahmestellen für Grünabfälle können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die der Überlassungspflicht gemäß § 3 der Abfallentsorgungssatzung unterliegen. § 14 Abs. 2 Ziff. 2 der Abfallentsorgungssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Anlieferbestimmungen

(1) Grünabfälle, die zu den dezentralen Annahmestellen gebracht werden, sind in die Container einzugeben. Nicht gestattet ist dabei die Eingabe von Grünabfällen in **nicht verrottbaren Säcken**.

(2) Zum Schutz der maschinentechnischen Einrichtungen darf **kein Boden und** nur steinfreier Grünabfall angeliefert werden. **Bodenanhaftungen am Grünabfall sind davon ausgenommen**.

V. Allgemeines

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

(1) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. **Die** Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist verboten, innerhalb der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen zu rauchen, Feuer zu machen oder Gegenstände zu verbrennen.

(3) Es ist verboten, auf die Abfallumladestation, Wertstoffstation und Schadstoffannahmestelle verbrachte Abfälle zu durchsuchen **und Gegenstände mitzunehmen**. Fundsachen sind der Aufsicht abzugeben.

(4) Einzugsbereich der genannten Einrichtungen ist für Selbstanliefernde und Anlieferungen aus städtischer Sammlung das gesamte Stadtgebiet.

(5) Wenn eine vorübergehende Schließung oder eine Betriebsbeschränkung einer Abfallentsorgungseinrichtung dies erfordert, kann die Stadt allgemein oder im Einzelfall eine Zuweisung zu einer anderen Abfallentsorgungseinrichtung treffen.

(5) Wenn eine vorübergehende Schließung oder eine Betriebsbeschränkung einer Abfallentsorgungseinrichtung dies erfordert, kann die Stadt **Karlsruhe** allgemein oder im Einzelfall eine Zuweisung zu einer anderen Abfallentsorgungseinrichtung treffen.

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die die Stadt Karlsruhe keinen Einfluss hat, steht der Benutzerin oder dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

(6) Das Betreten und Befahren der in dieser Satzung geregelten Abfallentsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Karlsruhe haftet nur für solche Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden, soweit es sich nicht um Personenschäden handelt oder wesentliche Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt wurden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich beim Betriebspersonal zu melden. Die Stadt Karlsruhe haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht worden sind. Die Benutzerinnen und Benutzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Stadt Karlsruhe, die sie aus Zuwiderhandlungen gegen die Abfallsatzungen der Stadt Karlsruhe oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten verursachen. Die Stadt Karlsruhe ist im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 15 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben und an den Eingängen angeschlagen. Das Betreten der Annahmestellen außerhalb der Öffnungszeiten sowie das Ablagern von Abfällen außerhalb der Annahmestellen ist verboten.

§ 16 Ausnahmen

Die Stadt kann in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

§ 15 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben und an den Eingängen angeschlagen. Das Betreten der Annahmestellen außerhalb der Öffnungszeiten sowie das Ablagern von Abfällen außerhalb der Annahmestellen ist verboten.

§ 16 Ausnahmen

Die Stadt **Karlsruhe** kann in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Abfallentsorgungseinrichtung benutzt, ohne hierzu gemäß §§ 2, 6, 9 oder 12 befugt zu sein.
2. entgegen § 3 Satz 1 das Gelände einer städtischen Abfallentsorgungsanlage ohne Erlaubnis betritt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 bezüglich Art, Herkunft und Menge der Abfälle falsche Angaben macht (Falschdeklaration).
4. entgegen § 4 Abs. 3 die Räder eines Fahrzeuges nicht ordnungsgemäß reinigt.
5. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle an anderer als der zugewiesenen Stelle ablädt.
6. entgegen § 13 Abs. 1 Grünabfälle neben Grünabfallcontainer ablagert.
7. entgegen § 14 Abs. 1 den Anweisungen des Personals nicht Folge leistet.
8. entgegen § 14 Abs. 2 im Bereich der städtischen Entsorgungsanlagen raucht, Feuer macht oder Gegenstände verbrennt.
9. entgegen § 14 Abs. 3 die zu einer Wertstoffstation, Abfallumladestation oder Schadstoffannahmestation verbrachten Stoffe durchsucht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 1 und 2 andere Abfälle als Grünabfälle bzw. Grünabfälle in nicht verrottbaren Behältnissen in die Grünabfallcontainer eingibt oder nicht steinfreies Material der Grünabfallentsorgung überlässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen vom 09. März 1999 in der Fassung vom 14. Dezember 2004 außer Kraft.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Abfallentsorgungseinrichtung benutzt, ohne hierzu gemäß §§ 2, 6, 9 oder 12 befugt zu sein.
2. entgegen § 3 Satz 1 das Gelände einer städtischen Abfallentsorgungsanlage ohne Erlaubnis betritt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 bezüglich Art, Herkunft und Menge der Abfälle falsche Angaben macht (Falschdeklaration).
4. entgegen § 4 Abs. 3 die Räder eines Fahrzeuges nicht ordnungsgemäß reinigt.
5. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle an anderer als der zugewiesenen Stelle ablädt.
6. entgegen § 13 Abs. 1 Grünabfälle neben Grünabfallcontainer ablagert.
7. entgegen § 14 Abs. 1 den Anweisungen des Personals nicht Folge leistet.
8. entgegen § 14 Abs. 2 im Bereich der städtischen Entsorgungsanlagen raucht, Feuer macht oder Gegenstände verbrennt.
9. entgegen § 14 Abs. 3 die zu einer Wertstoffstation, Abfallumladestation oder Schadstoffannahmestation verbrachten Stoffe durchsucht **oder entnimmt**.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von **§ 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 1 und 2 andere Abfälle als Grünabfälle bzw. Grünabfälle in nicht verrottbaren Behältnissen in die Grünabfallcontainer eingibt oder nicht steinfreies Material der Grünabfallentsorgung überlässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die letzte Änderung vom 14. Dezember 2021 tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe, den 15.12.2010

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 8 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen

Selbstanlieferer von Schadstoffen aus Haushaltungen

- Haushaltsbatterien
Trockenzellen, Hg-Knopfzellen, Nickel/Cadmium-Akkus, Lithium-Batterien
- Chemikalien
Hobby-, Foto- und sonstige Chemikalien, Säuren, Laugen, unbekannte Feststoffe oder Flüssigkeiten
- Geräte/Instrumente
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Kondensatoren, Quecksilberthermometer, quecksilberhaltige Schalter, quecksilberhaltige Dampflampen
- Haushaltsreiniger
Abfluss-, Fenster-, Fußboden-, Toiletten-, Sanitär-, Herd-, Grill- und sonstige Spezialreiniger, Auto-, Fußboden-, Möbel-, Leder- und Schuhpflegemittel, Metallputzmittel, Desinfektionsmittel, Waschmittel, Weichspüler, Wachse, Wachsemulsionen, Entkalker, Fleckentferner usw.
- Kosmetika/Medikamente
- Pflanzenschutz-/Schädlingsbekämpfungsmittel
Unkrautvernichter, Schimmeltöter, Wühlmausgift, Dünger usw.
- Produkte für Auto und Ähnliches
Schmier- und Treibstoffe, Frostschutz- und Kühlerdichtungsmittel, Entfroster, Rostumwandler, Unterbodenschutz, Hohlraumversiegelung, Akkusäure, Bremsflüssigkeit
- Produkte für Renovierung und Verschönerung
Farben, Lacke, Verdünner, Harze, Anlauger, Beizen, Tapetenlöser, Abbeiz-, Lösungs-, Holzschutz- und Imprägnierungsmittel, Kitt- und Spachtelabfälle, Leim und Klebemittel nicht ausgehärtet
- Sonstige
Spraydosen, Speiseöle/-fette, nicht ausgehärtete Kunststoffe, verunreinigte Heizöle, Altöl, Autobatterien

Ausgefertigt:
Karlsruhe, den **14.12.2021**

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Anlage 2 zu § 8 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen

Selbstanlieferer von Schadstoffen aus Handwerk- und Gewerbebetrieben in Kleinmengen

Abfallart:

Verbrauchte Ölbinder

Kunststoff- und Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten

Spraydosen

Trockenbatterien (Trockenzellen)

Quecksilber

quecksilberhaltige Rückstände

Leuchtstoffröhren

Feuerlöschpulverreste

Düngemittelreste

Chlorkalk

Akkusäuren

Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)

Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)

Ammoniak-Lösungen

Hypochlorit-Ablauge (Chlorbleichlauge)

Fixierbäder

Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig

Entwicklungsbäder

Altbestände und Reste von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Überlagerte Körperpflegemittel

Altmedikamente

Desinfektionsmittel

Verunreinigte Heizöle

Bohr-, Schneid- und Schleiföle

Kondensatoren (PCB-haltig)

Fettabfälle

Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel

Wachsemlusionen

Teerrückstände

Lösungsmittelgemische, halogenhaltig

Lösungsmittelgemische, halogenfrei

Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet

Harzrückstände, nicht ausgehärtet
Leim und Klebemittelabfälle, nicht ausgehärtet
Kitt- und Spachtelabfälle, nicht ausgehärtet
Ionenaustauschharze mit schädlichen Verunreinigungen
Feinchemikalien
Laborschemikalienreste, organisch
Laborchemikalienreste, anorganisch
Tenside